

# Urteil des Rechtsausschusses des LPVB

## In der Sache: BFR vs. LPVB

Der Rechtsausschuss des Landes Pétanque Verbandes Berlin (LPVB) ist auf seiner Sitzung am Donnerstag, den 11. November 2010 in der vorbezeichneten Sache nach bestem Wissen und Gewissen zu folgender Entscheidung gelangt:

- 1.) Der gemeinsame Beschluss des Landessportwartes und Landesvorstandes des LPVB, zur Feststellung der endgültigen Platzierung nach Abschluss der Ligasaison 2010 eine Entscheidungsbegegnung zwischen den ersten Mannschaften der Boule-Freunde Reinickendorf e.V. (BFR) und dem Zehlendorfer Turn- und Sportverein von 1888 e.V. (Z88) anzusetzen, wird gem. § 5.9 Abs. d Sportordnung (SportO) des LPVB als sachlich richtig und begründet bestätigt. Die vorbezeichneten Mannschaften haben daher im Rahmen der durch gemeinsamen Beschluss von Sportwart und Vorstand gesetzten Fristen eine Entscheidungsbegegnung auszutragen.**
- 2.) Der Verlierer der vorbezeichneten Entscheidungsbegegnung steht als Absteiger der Saison 2010 aus der 1. Landesliga fest und muss in der Saison 2011 in der 2. Landesliga starten.**

## Sachverhalt:

Der Landessportwart des LPVB, Herr Maik Kerner, hat nach Abschluss des regulären Ligaspielbetriebes in der Saison 2010 zunächst eine Abschlusstabelle erstellt. Ausweislich dieser Tabelle erreichte die erste Mannschaft der BFR den zum Verbleib in der ersten Liga ausreichenden Platz 4, während die erste Mannschaft von Z88 auf Platz 5 platziert wurde und somit automatisch als Absteiger aus der 1. Landesliga feststand. Beide Mannschaften hatten nach Abschluss des regulären Spielbetriebes die gleiche Anzahl von gewonnenen Begegnungen (§5.9. Abs. a SportO) und Siegen (§5.9, Abs. b SportO) erreicht. Zur exakten, unterschiedlichen Platzierung der vorbezeichneten Mannschaften berief sich der Landessportwart auf § 5.9 Abs. c, welcher für den Fall der gleichen Anzahl von

## **Urteil des Rechtsausschusses des LPVB in der Sache: BFR vs. LPVB und Anmerkungen**

Begegnungsgewinnen und Siegen den direkten Vergleich zwischen zwei Mannschaften als weiteres Differenzierungskriterium vorschreibt. Dagegen legte Z88 unverzüglich Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit dem Hinweis auf § 5.9 Abs. d (SportO) begründet. Demzufolge in Fällen von Auf- und Abstieg eine Entscheidungsbegegnung zwischen den betroffenen Mannschaften anzusetzen ist.

Aufgrund des Widerspruchs von Z88 korrigierte der Landessportwart durch gemeinsamen Beschluss mit dem Landesvorstand seine ursprüngliche Entscheidung und informierte beide Mannschaften über die - nach seiner veränderten Rechtsauffassung nunmehr gegebene - Notwendigkeit ein Entscheidungsbegegnung (innerhalb des Monats November 2010) zu bestreiten. Gegen die Ansetzung der Entscheidungsbegegnung wendet sich die BFR in ihrem Widerspruch mit der Begründung, dass nach Anwendung der Absätze a, b und c des § 5.9 (SportO) keine Entscheidungsbegegnung notwendig sei, da der in Absatz c verankerte direkte Vergleich beider Mannschaften dies überflüssig werden ließe. Sie verlangen in ihrem Widerspruch die Aufhebung der Entscheidung und Abweisung des vorangegangenen Widerspruchs von Z88.

### **Zulässigkeit:**

Die Boule-Freunde Reinickendorf haben fristgerecht Widerspruch gegen die Entscheidung des Landessportwartes eingelegt. Ihr Widerspruch enthält ein konkretes Begehren. Zudem sind sie durch die ihnen auferlegte Entscheidungsbegegnung konkret betroffen. Der Widerspruch ist somit zulässig.

### **Begründung:**

Nach einhelliger Auffassung des Rechtsausschusses unterliegen die Boule-Freunde Reinickendorf (BFR) bei der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung, dass die Vorschriften des § 5.9 SportO ausschließlich hierarchisch-systematisch zu lesen seien, sein Absatz d daher nicht zur Anwendung kommen könne, dem gleichen Interpretations- und damit Rechtsirrtum wie der Landessportwart bei seiner ursprünglichen Erstellung der Abschlusstabelle.

Die hierarchisch-systematische Lesart ist nur eine Interpretationsform neben mehreren anderen. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen sind zwingend Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung (teleologische Auslegung), sowie der Rechtsgrundsatz zu

## Urteil des Rechtsausschusses des LPVB in der Sache: BFR vs. LPVB und Anmerkungen

beachten, dass die spezielle Regelung grundsätzlich der allgemeinen vorzuziehen ist. Daneben wäre allgemein auch noch eine historische Auslegung denkbar, sofern die Protokolle der beschlussfassenden Landesdelegiertenversammlung entsprechende Hinweise lieferten.

Es ist nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses offensichtlich, dass in § 5.9 Abs. d ein spezieller Fall geregelt ist. Nämlich der zweier (oder mehrerer) Mannschaften, die nach Abschluss des regulären Ligaspielbetriebes die gleiche Anzahl an Begegnungen und Einzelspielen erreicht haben und einen Tabellenplatz belegen, welcher zum Aufstieg in die nächsthöhere Liga berechtigt, bzw. zum Abstieg in die tiefere Liga verpflichtet. In Fällen von sportlich minderer Bedeutung (Beispiel im Normalfall: Entscheidung zwischen den Plätzen 3 und 4 in der 1. Landesliga; alle Plätze unterhalb Platz 3 in der derzeitigen 2. Landesliga) kommt die allgemeine Regelung aus § 5.9 Absatz c zur Anwendung. Dort wird durch den direkten Vergleich entschieden und auf die Entscheidungsbegegnung verzichtet.

Die Auffassung von den BFR, dass Absatz d nicht mehr zur Anwendung komme, da Absatz c in den Fällen, in denen dies möglich ist bereits ein definitives Kriterium (direkter Vergleich) beinhalte und Absatz d des Paragraphen daher sinnlos und überflüssig sei, erweist sich schon durch folgende Überlegung als rechtlich falsch:

Stünde der Inhalt des derzeitigen Absatz d mit gleichem Wortlaut an Stelle des Absatzes c und dieser in seiner gegenwärtigen Form dahinter, dann wäre aus dem Wortlaut des Absatzes noch offenkundiger, dass er einen speziellen Fall (Auf- und Abstieg) regelt, also keineswegs die allgemeine Regelung beinhaltet.

Neben die Interpretation des Wortlautes tritt die teleologische Interpretation. Hier ist zu fragen welchen Sinn und Zweck die fragliche Regelung in § 5.9 Absatz d erfüllt. Dem Ausschuss erscheint die Auffassung zwingend, dass die Landesdelegiertenversammlung bei der Beschlussfassung gerade für den Fall höherer sportlicher Bedeutung keinesfalls nur eine Lösung „am grünen Tisch“ wollte, in dem kurzerhand der direkte Vergleich aus dem regulären Spielbetrieb als entscheidendes Differenzierungskriterium nach § 5.9 Absatz c

## **Urteil des Rechtsausschusses des LPVB in der Sache: BFR vs. LPVB und Anmerkungen**

herangezogen wird. Vielmehr sollte hier eine sportliche Lösung durch eine Entscheidungsbegegnung verankert werden.

Der ebenfalls von den BFR vertretene Auffassung, der Absatz d sei schlicht überflüssig da bereits Absatz c die Frage abschließend regelt, muss somit widersprochen werden. Der Absatz d wäre völlig sinnlos und überflüssig wenn man nicht davon ausginge, dass er einen speziellen Fall regelt, da immer das Ergebnis aus dem direkten Vergleich vorliegt. Die bloße Existenz des Absatzes d muss zu der Annahme führen, dass der Normengeber keineswegs vergessen hat einen im Prinzip überflüssigen Absatz zu streichen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er bewusst eine gesonderte Regelung für den Fall von Auf- und Abstieg wollte. Die Unterstellung, der beschlussfassende Normengeber habe hier schlicht etwas Überflüssiges zu streichen vergessen, kann zudem nicht belegt werden. Sie bleibt daher reine Behauptung und ist als solche rechtlich irrelevant.

Aus der Gesamtheit der ausgeführten Überlegungen gewann der Rechtsausschuss die sichere und unzweifelhafte Überzeugung für seine Entscheidung in der Sache. Der vorliegende Widerspruch der BFR war somit als unbegründet abzuweisen.

### **Kostenentscheid:**

Die Verfahrensgebühr wird pauschal auf € 20,-- festgelegt. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Beschwerdeführer Boule-Freunde Reinickendorf (BFR).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 18 DPV-Rechtsordnung innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung beim Verbandsgericht des DPV eingelegt werden.

Berlin, den 16. November 2010

Alexander Yokoyama (Vorsitz)      Jürgen Matschulat (Beisitz)      Ole Hansen (Beisitz)

## Anmerkung zum Urteil:

1. Der Rechtsausschuss des LPVB nimmt grundsätzlich mit Unverständnis zur Kenntnis, dass der Landesvorstand des LPVB als Austragungsort für die angesetzte Entscheidungsbegegnung zwischen Z88 und den BFR den Boule-Platz der BFR in Reinickendorf bestimmt hat. Entscheidungsbegegnungen gem. § 5.9 Abs. d (SportO) haben nach einhelliger Überzeugung des Ausschusses immer auf einem neutralen Spielgelände stattzufinden, da die Sportordnung kein Hin- und Rückspiel zum Ausgleich des jeweiligen Heimvorteils vorsieht. Die dem Ausschuss vorliegende Begründung für diese Entscheidung wird als nicht überzeugend angesehen.

2. Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Landesvorstand das Einbringen eines Antrages bei der nächsten Landesdelegiertenversammlung mit dem Ziel den Abs. d des § 5.9 ersatzlos zu streichen.

Grundsätzlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass die derzeitige Regelung mittels Entscheidungsbegegnung eher geeignet ist die Frage des Auf- und Abstieges unnötig zu komplizieren und zu verunklaren. Sollten nach Abschluss des regulären Ligaspielbetriebes drei Mannschaften nach den Kriterien aus Absatz a und b gleichauf sein, so könnten die Entscheidungsbegegnungen mit relevanter Wahrscheinlichkeit zu einem weiteren Gleichstand (1:1 für jede Mannschaft) führen. Spätestens in diesem Fall wäre zu überlegen, ob man nicht den direkten Vergleich aus Absatz c zur Anwendung bringt.